

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--------------------|------------|---------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 06.10.2016 | Kenntnisnahme | Ö |
| 2. Kreistag | 13.10.2016 | Kenntnisnahme | Ö |

Eva-Maria Meschenmoser/29.09.2016

gez. Erste Landesbeamtin / Datum

Asylbewerberunterbringung - Sachstandsbericht

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

1. Aktuelle Unterbringungssituation

Aktuell (zum 22.09.2016, sofern kein anderer Stand angegeben ist) stellt sich die Situation im Bereich der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Ravensburg wie folgt dar:

Kapazität der Unterkünfte:	4283 Plätze (Stand: 31.08.2016)
Belegung:	rund 2600 Personen
Belegungsquote:	62,8 % (Stand: 31.08.2016)
Anzahl der Unterkünfte:	116
Neuzugänge Januar bis März 2016	1089 Personen
Neuzugänge April bis September 2016	68 Personen
Auszüge Januar bis September 2016 - davon innerhalb des Landkreises	rund 1200 Personen rund 950 Personen
Quotenerfüllung Landkreis Ravensburg zum 31.08.2016	+ 124
Aufnahmeverpflichtung September 2016 (Laut Mitteilung des RP Karlsruhe)	16 abzgl. Quotenplus: 0 Personen

1.1 Zugänge in die vorläufige Unterbringung

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind weiterhin gering. Während der Zugang nach Baden-Württemberg im Januar noch bei 15.198 lag, kommen seit April lediglich rund 3.000 Personen pro Monat nach Baden-Württemberg (vgl. Abb. 1)

Es erfolgen nahezu keine Zuweisungen an den Landkreis Ravensburg. Seit April wurden lediglich 68 Personen in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen (vgl. Abb.2).

Der Familienanteil der Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung liegt bei 43 %. Betrachtet man ausschließlich die Zugänge in den Landkreis seit Januar 2016, so liegt hier der Anteil der Familien bei 56 %.

Die drei zugangsstärksten Herkunftsländer in 2016 sind Syrien mit 56 %, Afghanistan mit 24 % und Irak mit 11 %. Die Anerkennungsquoten dieser Herkunftsländer sind mit 98,1 % (Syrien), 74,9 % (Irak) und 44,4 % (Afghanistan) relativ hoch. Somit ist auch weiter festzustellen, dass überwiegend Personen mit hoher bzw. höherer Bleiberechtsprognose an die Landkreise verteilt werden. (Zum Verhältnis der Herkunftsländer aller Personen in der vorläufigen Unterbringung vgl. Abb. 3.) Weitere Anerkennungsquoten sind in Abb. 4 dargestellt.

Eine Prognose über künftige Zugangszahlen zu treffen ist nach wie vor äußerst schwierig. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

1.2 Auszüge aus der vorläufigen Unterbringung

Die Zahl der Auszüge in 2016 aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung liegt bei 1200. Davon blieben rund 950 Personen im Landkreis. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Monaten nur wenige Auszüge in die Anschlussunterbringung, d.h. in privaten Wohnraum oder in kommunale Unterkünfte der Anschlussunterbringung erfolgt sind. Grund hierfür ist die Entscheidung der Verwaltung, dass Personen, wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in die Anschlussunterbringung vorliegen, in der Unterkunft der vorläufigen Unterbringung bleiben können, wenn die nötige Kapazität vorhanden ist und in der entsprechenden Kommune die Plätze in der Anschlussunterbringung (noch) nicht zur Verfügung stehen (vgl. II 2.3 der Beschlussvorlage 0084/2016). Dies wird aufgrund der Freikapazitäten in der vorläufigen Unterbringung im Sinne des gemeinsamen Solidarpaktes mit den Städten und Gemeinden so praktiziert; und von Zuweisungen in die Anschlussunterbringung wurde daher weitgehend abgesehen.

Aktuell sind knapp 500 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung, bei denen bereits die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung vorliegen.

2. Wohnsitzauflage nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

2.1. Wohnsitzauflage kraft Gesetzes

Alle Personen, die ab dem 01.01.2016 ihre Anerkennung oder Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sind seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum 06.08.2016 kraft Gesetzes zur Wohnsitznahme im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg verpflichtet, sofern nicht einer der folgenden Integrationsfaktoren vorliegt:

- Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit von mind. 15 Stunden wöchentlich in Höhe von monatlich mindestens 712.- € brutto.
- die Aufnahme einer Berufsausbildung
- ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis

Da die gesetzliche Regelung am 06.08.2016 in Kraft getreten ist, aber Anerkennungen ab dem 01.01.2016 erfasst werden, liegt eine sog. Rückwirkung vor. Somit werden von der gesetzlichen Rückwirkung auch Personen erfasst, die seit 01.01.2016 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und bisher den Wohnort frei wählen konnten. Fälle von Anerkannenen, die vor dem 06.08.2016 in ein anderes Bundesland verzogen sind, werden vorerst zurückgestellt. Hierfür bedarf es Absprachen zwischen dem Bund und den Ländern. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

2.2 gemeindebezogene Wohnsitzauflage durch Anordnung der Ausländerbehörden

Eine gemeindebezogene Wohnsitzauflage auf Kreisebene ist nach den Anwendungshinweisen des Innenministeriums durch die Ausländerbehörde anzuordnen. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Gemeinde erfolgt also nicht kraft Gesetzes, sondern ist von der zuständigen Ausländerbehörde (Landratsamt, Amt für Migration und Integration bzw. Große Kreisstädte) zu verfügen. Die Wohnsitzverpflichtung darf der Förderung einer nachhaltigen Integration zwar nicht entgegenstehen. Fehlt es an Integrationsfaktoren, hat die gesteuerte Wohnortzuweisung jedoch Priorität.

Die Anordnung erfolgt für den Zeitraum von längstens 3 Jahren und ist innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung zu treffen. Sie erfolgt auf Grundlage der Zuteilung an die jeweilige Kommune in die Anschlussunterbringung und damit in Abstimmung mit der unteren Aufnahmebehörde (Landratsamt, Amt für Migration und Integration).

2.3 Ziele der Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage dient der Förderung der nachhaltigen Integration. Hierunter versteht man die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache, die Integrationsmöglichkeit in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die reguläre Wohnunterbringung außerhalb einer vorübergehenden Unterkunft. Grundsätzlich sind in Baden-Württemberg nach Ansicht des Innenministeriums alle drei Kriterien gegeben. Insbesondere die Versorgung mit angemessenem Wohnraum stellt die Städte und Gemeinden aber vor Herausforderungen. Daher verfolgt die gemeindebezogene Wohnsitzauflage das Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Menschen auf die Kommunen,

der Verhinderung eines Ungleichgewichts zwischen den Kommunen und eine bessere Planbarkeit der Kommunen. Durch die Vermeidung von Ballungen der Menschen in bestimmten Regionen oder Städten bzw. Gemeinden soll die Integrationsmöglichkeit der Menschen verbessert werden.

2.4 Was bedeutet das für den Landkreis?

Zur Umsetzung der Wohnsitzauflage und zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Integration ist eine Zuweisung der Personen in die Anschlussunterbringung vorzunehmen. Die Zuweisungen in die Anschlussunterbringung sind daher wieder aufzunehmen. Im Sinne des Solidarpaktes zwischen Landkreis und den Städten und Gemeinden sind hier auch die Belange der Kommunen zu berücksichtigen (vgl. auch Ziffer 3.). Nach wie vor ist Grundlage der Verteilung der Personen an die Kommunen im Landkreis Ravensburg die Gesamtquote aus vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung. Das Verhältnis von vorläufiger Unterbringung zur Anschlussunterbringung wird sich aber bei weiter niedrigen Zugangszahlen weiter in Richtung Anschlussunterbringung verschieben.

Da im Landkreis die vorläufige Unterbringung dezentral erfolgt und sich also die Unterkünfte auf die Fläche des gesamten Landkreises verteilen, fällt es hier leichter, eine gleichmäßige Verteilung der Menschen auf die Städte und Gemeinden in der Anschlussunterbringung vorzunehmen. Insofern bedeutet die Wohnsitzauflage die konsequente Umsetzung des Solidarpaktes.

Die Umsetzung der Wohnsitzauflage führt zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung vor allem der unteren Ausländerbehörden. Erforderlich ist daher eine Priorisierung der in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben. Im ersten Schritt soll daher die gemeindebezogene Wohnsitzauflage bei den Personen angeordnet werden, die bereits einer Kommune im Rahmen der Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen sind. Diese Auflage kann nur innerhalb von 6 Monaten nach der Anerkennung oder der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet werden. Dies bedeutet, dass nicht mehr bei allen Personen eine Wohnsitzauflage erfolgen kann. Bedingt durch den Ablauf des Verfahrens ist die Anordnung bei Anerkannten, die im ersten Quartal 2016 erstmals die Aufenthaltserlaubnis erhielten, nicht mehr möglich. Dennoch gilt bei diesen Personen die gesetzliche Wohnsitznahmeverpflichtung für das Gebiet Baden-Württemberg und damit gilt, dass die Personen also nicht aus dem Bundesland wegziehen können.

Die Ausländerbehörden im Landkreis werden sich über das weitere Vorgehen verständigen.

3. Planung der Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung

3.1 Prognose

Bei der aktuellen Zugrundelegung eines monatlichen Zugangs von 50 Personen in die vorläufige Unterbringung des Landkreises ab Oktober 2016 ergibt sich rechnerisch zum 31.12.2017 eine Anzahl von rund 3.300 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Bringt man hiervon die prognostizierten Auszüge (2200 Personen), das

wären

- alle Personen, die bereits jetzt die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung erfüllen (ca. 500 Personen),
- die Personen, die bis zum 31.12.2017 aufgrund des Erreichens der Unterbringungsdauer von 24 Monaten die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung erfüllen (ca. 1300 Personen)
- und die Personen, die voraussichtlich bis zum 31.12.2017 aufgrund der Beendigung des Asylverfahrens die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung erfüllen (ca. 400 Personen)

in Abzug, so ergibt sich rechnerisch die Anzahl von rund 1100 Personen in der vorläufigen Unterbringung und damit eine benötigte Kapazität von rund 1.300 Plätzen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Personen für die Anschlussunterbringung auf ca. 2200. Unter Berücksichtigung der Personen, die bereits jetzt in den Kommunen in der Anschlussunterbringung sind (1700), ergibt sich eine prognostische Verteilung zum 31.12.2017 von rund 1100 Personen in der vorläufigen Unterbringung und knapp 4000 Personen in der Anschlussunterbringung. Diese Entwicklung vollzieht sich stufenweise (vgl. auch Abb. 5).

3.2. Vorgehensweise

Somit ist erforderlich, schrittweise bis Ende 2017 die Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung auf rund 1.300 Plätze abzubauen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum 01.01.2018 die sog. 7 qm-Regelung in Baden-Württemberg in Kraft tritt, die zurzeit ausgesetzt ist. Dies bedeutet, dass rund 1.800 Plätze auf der Grundlage von 4,5 qm erforderlich sind, um bei 7 qm die Kapazität von 1.300 Plätzen zu erhalten.

Da gleichzeitig die Kommunen entsprechende Kapazitäten aufbauen müssen, plant die Verwaltung, freiwerdende Kapazitäten den Kommunen für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung wegfallender Kapazitäten (z.B. Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses, etc.) können stufenweise rund 2.200 Plätze an die Kommunen übergehen. Die Verwaltung hat eine Liste aller Unterkünfte im Landkreis erstellt, die Schritt für Schritt als Miet- oder Kaufobjekt an die Städte und Gemeinden abgegeben werden können. Diesbezüglich befindet sich die Verwaltung in der Abstimmung mit den Kommunen. Diese Vorgehensweise trägt dem Gedanken des Solidarpaktes Rechnung, unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabe der Anschlussunterbringung und entspricht zudem einer wirtschaftlichen Verfahrensweise.

Die zugrundeliegende Prognose wird fortlaufend überprüft und ggf. fortgeschrieben, um auf mögliche Veränderungen frühzeitig reagieren zu können.

4. Flüchtlingssozialarbeit

Zur Flüchtlingssozialarbeit hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.07.2016 den Personalrichtwert 1:110 auch für die Anschlussunterbringung vorläufig bis zum 30.06.2017 festgesetzt. Über die Höhe des Personalbedarfs in der Betreuung der Personen in der Anschlussunterbringung nach dem 30.06.2017 wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 entschieden.

Abb.1

Bruttozugang von Flüchtlingen in Baden-Württemberg pro Monat seit Januar 2015

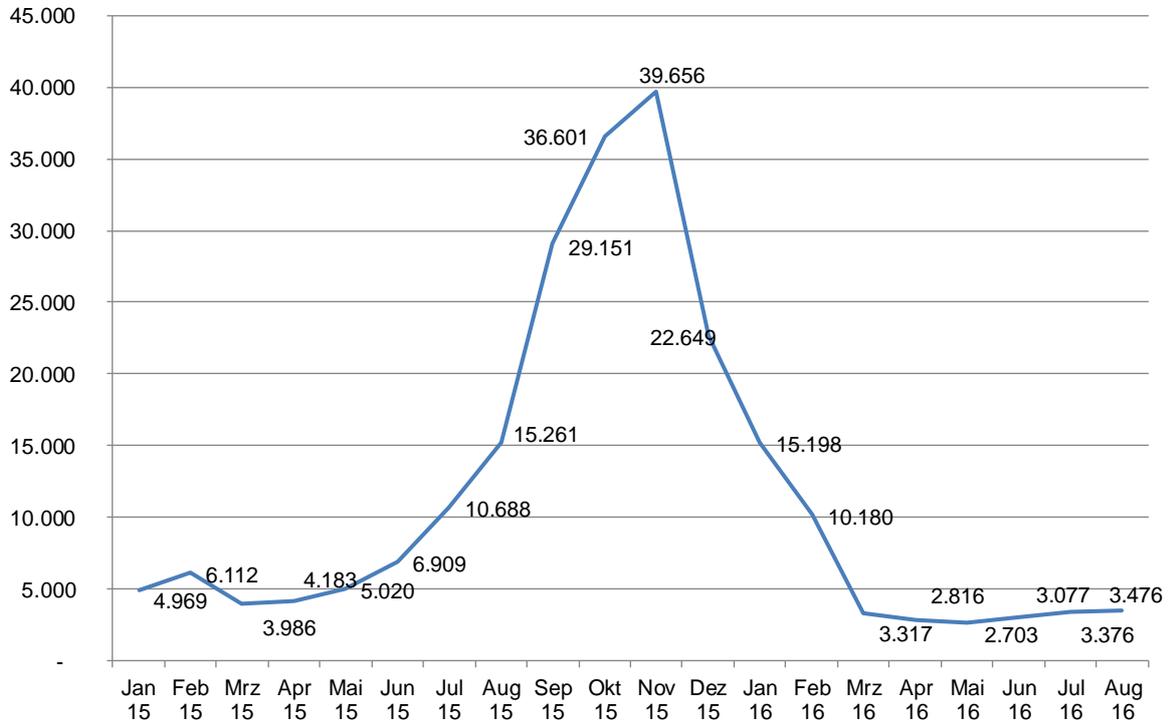


Abb. 2

Aufgenommene Personen im Landkreis Ravensburg nach der FlüAG-Quote

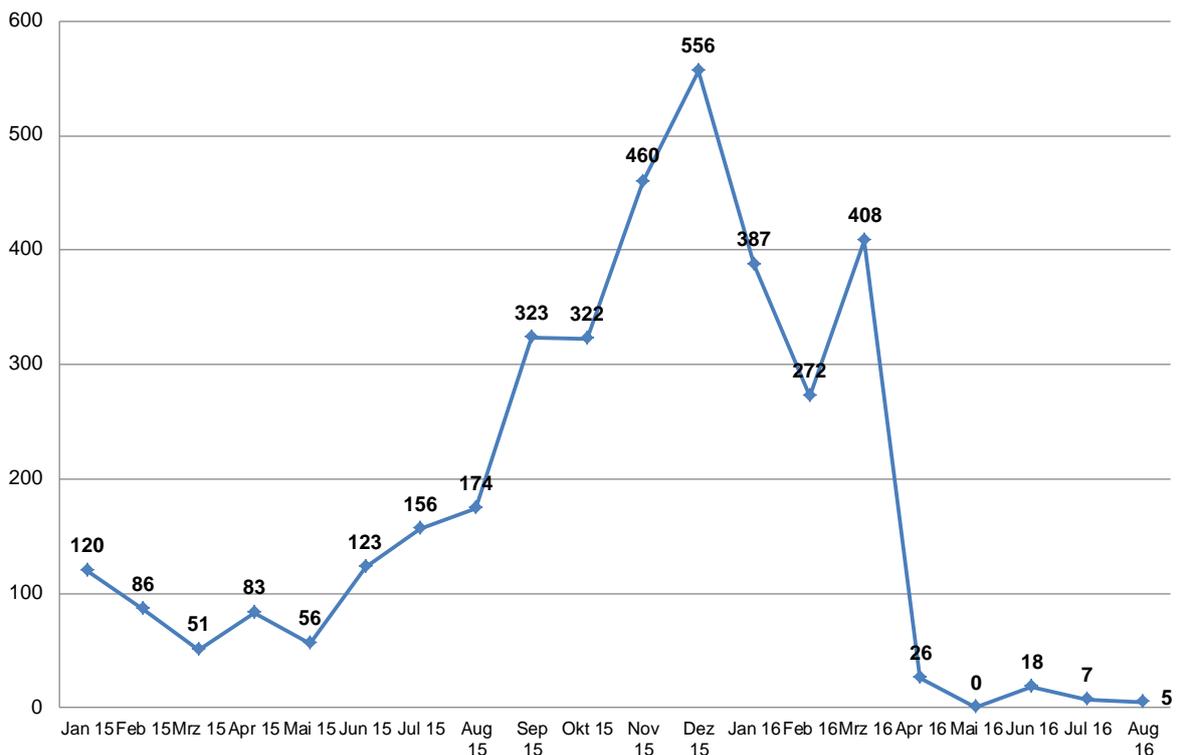
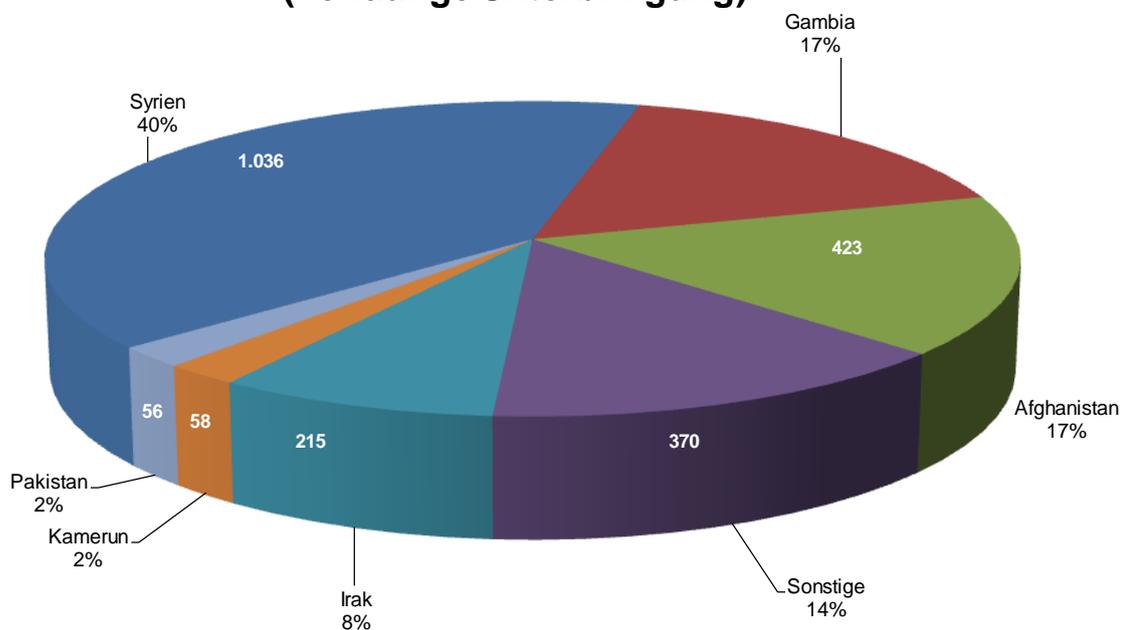


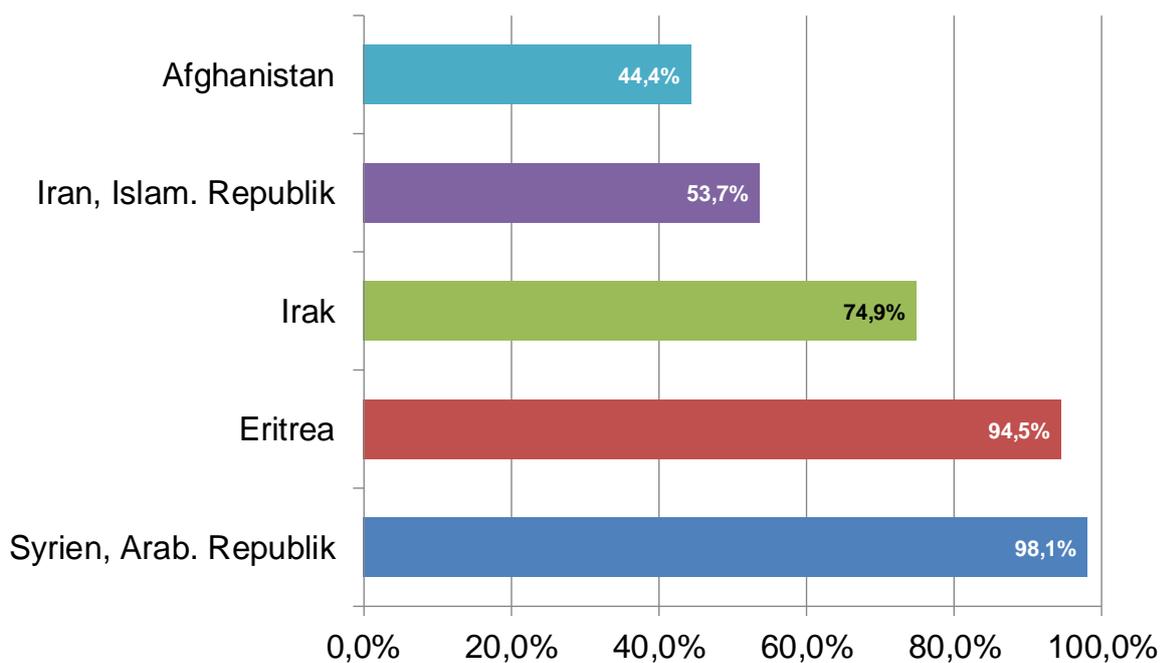
Abb.3

Die 6 zugangsstärksten Herkunftsländer im Landkreis (vorläufige Unterbringung)



Stand: 22.09.2016

Abb. 4
Gesamtschutzquoten Januar bis August 2016



Quelle: BAMF – Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2016

Abb.5
Entwicklung des Verhältnisses der vorläufigen Unterbringung zur Anschluss-
unterbringung bis zum 31.12.2017 - Prognose

